

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der „Gebirgs- und Volkstrachtenerhaltungsverein (GuVTEV) D´Stoabacher Aschau a. Inn e.V. gegründet am 14.01.1950 ist eine juristische Person des privaten Rechts und hat seinen Sitz in Aschau a. Inn, Landkreis Mühldorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der GuVTEV „D´Stoabacher Aschau a. Inn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch Förderung, Erhaltung und Pflege

der oberbayerischen Gebirgstracht,
des bayerischen Volkstums,
der guten alten Sitten und Gebräuche,
der Mundartsprache,
des Volksliedes und der Volksmusik,
der alten Volkstänze und des Laienspiels,

sowie Förderung und Betreuung der Jugend in selbständigen Gruppen unter Ausschluss aller politischer Einflüsse. Wesen und Aufbau der Vereinsjugend sind in der Vereinsjugendordnung geregelt.

§ 3 Tracht

Als Tracht wird einheitlich die Miesbacher Gebirgstracht und die Aschauer Volkstracht getragen.

MIESBACHER GEBIRGSTRACHT:

Männer- und Burschentracht:

Dreherhut mit Adlerflaum als Hutschmuck, graue bestickte Miesbacher Trachtenjoppe, weißes Hemd, blauer Binder, grüne Weste, Aschauer Hosenträger. Als Hosen kommen die kurze schwarze Lederhose, die schwarze Kniebündlerhose, die lange graue Stoffhose oder die schwarze Tuchhose in Frage, graue bestickte Kniestrümpfe und schwarzer Goiserer Haferlschuhe.

Frauen- und Dirndltracht:

Dirndltrachtenhut mit Adlerflaum als Hutschmuck, grüner Spenzer, schwarzes Mieder, grüner Rock, rosarotes Seidenzeug, Berchtesgadener Jackerl, weiße Strümpfe, schwarze Dirndltrachtenschuhe. Bei Frauen ist die schwarze Frauenschalktracht mit Goldquastenhut erwünscht.

ASCHAUER VOLKSTRACHT:

Männertracht (bürgerlich)

Volkstrachtenhemd mit rundem Kragen, Krawattenknopf aus Seide, auch farbig, Samtleiberl, farbig und bestickt, dunkle Farben, Knöpfe doppelreihig, Schalkragen, Uhrkette mit 1 Taler, schwarze Tuchhose, gleicher Stoff wie Joppe (Trikot) schwarz,

braun Schalkragen und doppelreihig Knöpfe, Velourhut schwarz, Volkstrachtenhut (Band), keine Kordel, Volkstrachtenschuhe, Schirm

Männertracht (bäuerlich):

lange Lederhose, Stiefel

Frauentracht:

Riegelhaube oder schwarzes großes Kopftuch, ortsüblich gebunden, Volkstrachtenbluse langer Arm mit Spitzen an Kragen und Arm, Rock aus Wolle oder Seide, dunkle Farben, Schürze mit Spitzem Bund oder handgereiht, weiße Baumwollstrümpfe, evtl. handgestrickt, Volkstrachtenschuhe, Jacke mit Samtblende und Falten in Wolle oder Seide aus gleichem Material wie Rock, Beutel evtl. goldbestickt, Mieder überlappte Form, Auszier: Stepparbeit und bestickt, 5 - 6 Paar Miederhaken, Miedergeschür, Miederstecker, Brosche am Stehkragen und der Jacke, passende Ohrringe, meist wie Brosche, Haarnadeln zur Ringelhaube, eine Mittelnadel zur Ringelhaube, Trachtenschirm

Die Tracht gehört nicht auf Faschingsveranstaltungen. Auf eine entsprechende Haartracht ist zu achten.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Vereinsjugend besteht aus Jugendlichen im Alter zwischen 4 und 25 Jahren und ist dem Verein angegliedert. Wesen und Aufbau, Mitgliedschaft und Beitrag der Vereinsjugend sind in der Vereinsjugendordnung geregelt. Mitglied im Hauptverein kann jedermann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Vereinsatzung voll anerkennt und Zweck und Ziele des Vereins voll unterstützen will.

Zum Beitritt ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Die Höhe Beitrag bet für aktive und passive Mitglieder wird durch die Vollversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder und Mitglieder während der Wehrdienstzeit sind von der Beitragszahlungspflicht befreit. Ebenso alle Mitglieder, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben und bereits mehr als 5 Jahre einen Beitrag gezahlt hatten. Bei mehr als zweijährigem Beitragsrückstand kann ein Vereinsmitglied formlos von der Mitgliederliste gestrichen und vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Austritt ist jederzeit möglich, er wird jedoch erst zum Jahresende wirksam. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen und dem Ansehen des Vereins durch ungebührliches Benehmen in schwerwiegender Weise schaden, können in Dreiviertelmehrheit sämtlicher Ausschussmitglieder vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das jeweilige Vereinsmitglied ist vorher zu hören.

§ 5 Vermögen, Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteile, sofern solche überhaupt bestehen, und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Außerdem darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vereinsvermögen wird vom Kassierer verwaltet. Die Beitragshöhe kann nur von der Vollversammlung geändert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Vorstand
Vereinsausschuss
Vollversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich alleine durch den 1. Vorstand oder 2. Vorstand vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Höhe des maximalen Geschäftswertes wird durch Abstimmung in der Hauptversammlung festgelegt. Der Geschäftswert gilt bis auf Widerruf. Im Innen-, sowie im Außenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften von mehr als dem in der Hauptversammlung festgelegten Geschäftswert für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

Der Vereinsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Das sind:

| | |
|-----------------------|----------------------------------|
| der 1. Vorstand | der Jugendvertreter |
| der 2. Vorstand | der Theaterleiter |
| der Kassierer | der Musik- und Liederwart |
| der Schriftführer | der Fähnrich |
| der Vorplattler | der Goaslschnalzervertreter |
| die Frauenvertreterin | 2 Beisitzer |
| der Jugendleiter | die Vortänzerin |
| der Ehrenvorstand | der Presse- und Informationswart |

Neben diesen Personen gelten als beratende Ausschussmitglieder:

die Trachtenpflegerin
der Vereinsheimwirt

Mit Ausnahme der beiden Vorstände können sich die stimmberechtigten Ausschussmitglieder in Ausnahmefällen durch andere Personen vertreten lassen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag. Der Vereinsausschuss ist das beschließende Organ und ist gleichzeitig auch für die Durchführung verantwortlich. Für bestimmte Maßnahmen können kleinere Ausschüsse gebildet werden und mit der Durchführung beauftragt werden. Ausschusssitzungen sollen monatlich in gleichen Abständen abgehalten werden, mindestens jedoch vierteljährlich einmal. Für die Einberufung sind die Vorstände verantwortlich. Über Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Kassier ist autorisiert die Abwicklung der Geschäftsvorfälle zur Ausführung der Vereinsgeschäfte bis auf Widerruf durch den Ausschuss oder die Hauptversammlung durchzuführen.

Die Vollversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Zeitungsaufruf erfolgen. In jedem Fall muss eine rechtzeitige und ausreichende Bekanntmachung gewährleistet sein. Über alle Satzungsänderungen beschließt die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vollversammlung

hat die Aufgabe, den Rechenschaftsbericht der Ausschussmitglieder entgegenzunehmen, die Vorstandschaft und den Ausschuss mit Ausnahme des Jugendvertreters alle zwei Jahre neu zu wählen. Die Vereinsjugendvertreter wird von der Vereinsjugend gewählt. Die Vollversammlung hat den Jugendvertreter zu bestätigen oder zurückzuweisen. Außerordentliche Vollversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vereinsausschuss das beschließt. Vorzeitige Neuwahlen werden notwendig wenn mindestens zwanzig Mitglieder das beantragen und bei weniger als 40 Vereinsmitgliedern, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder das beantragen. Über die Vollversammlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Vereinslokal und Monatsversammlungen

Das Vereinslokal befindet sich in der Gaststätte Pichlmeier in Aschau. Das Vereinsheim befindet sich in Aschau, Schulstraße 5. Unser Vereinsgruß heißt: „Grüaß Gott und Pfüad Gott“, unser Wahlspruch: „Z'amm hoit ma“. Alle Mitglieder sprechen sich untereinander mit „DU“ an.

§ 8 Ehrungen

Verdiente Mitglieder sollen bei besonderen Anlässen geehrt werden. Beim Ableben eines Mitgliedes erweist der Verein durch Beteiligung am Leichenbegräbnis die Ehre, und zwei Heilige Messen sollen gefeiert werden.

Bei aktiven Mitgliedern wird zudem ein Kranz oder eine Blumenschale mit Vereinschleife niedergelegt.

§ 9 Vereinsauflösung oder Aufhebung

Vereinsauflösung kann nur erfolgen durch einstimmigen Beschluss der Vollversammlung oder wenn sich die Mitgliederzahl auf weniger als 7 Personen verringert hat. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Aschau mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtägige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Geänderte Satzung durch einstimmigen Beschluss der Vollversammlung am 27. September 2008 genehmigt.